REZENSIONEN / REVIEWS

JÖRN WESTHOFF / GEORG LENNARTZ (Hrsg.), Ach, so ist das! Liber Amicorum: Prof. Dr. Toichiro Kigawa. Zum 80. Geburtstag

Veröffentlichungen der DJJV, Band 20 (Hamburg 2005), 386 S. + Anhang; EUR € 38,30 inkl. Mwst. (€ 27,35 inkl. Mwst. für Mitglieder); ISBN 3-929 124-19-X

Mit Band 20 der Reihe "Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung" wollen die Herausgeber *Jörn Westhoff* und *Georg Lennartz* – und mit ihnen alle anderen Autoren des Buches – eine Persönlichkeit ehren, die sich über viele Jahrzehnte hinweg in ganz herausragender Weise für den praktischen und wissenschaftlichen Austausch deutscher und japanischer Juristen eingesetzt hat. Diesem Anliegen hat sich die DJJV angeschlossen, indem sie das Buch in ihre Schriftenreihe aufgenommen und ein Grußwort ihres Präsidenten *Jan Grotheer*, hinzugefügt hat. Professor *Toichiro Kigawa* ist als Gründungs- und ehemaliges Kuratoriumsmitglied mit der DJJV eng verbunden. Das zweite Grußwort in der Festschrift stammt von keinem geringeren als Bundesminister a.D. *Hans-Dietrich Genscher*.

Prof. Kigawa hat sich über lange Jahre als Leiter des *Ochanomizu Law and Patent Office* in Tokyo besonders auch um die Ausbildung junger Referendare und Praktikanten aus Deutschland und Österreich bemüht, die bei ihm Gelegenheit erhielten, die japanische Rechtspraxis und Rechtskultur aus erster Hand zu erfahren. Viele haben Prof. Kigawa und die in seiner Kanzlei verbrachte Zeit in ganz besonderer Erinnerung behalten und ihm nun als Herausgeber und Autoren diese Festschrift gewidmet. Diese haben sie allerdings als "Liber Amoricum" bezeichnet, um die persönliche und freundschaftliche Verbundenheit mit Prof. Kigawa besonders hervorzuheben. Daß der Aufenthalt in der der Kanzlei des Jubilars für viele angehende Juristen deutlich mehr war als eine reine "Ausbildungsstation", zeigt sich vor allem auch an dem Vorwort der Herausgeber, in dem diese einige sehr persönliche Eindrücke von der Begegnung mit Prof. Kigawa schildern (S. 5-7).

Die 26 Einzelbeiträge, die in die Schrift aufgenommen worden sind, behandeln von den Themen her ein äußerst weites Feld. Darin spiegeln sich die sehr unterschiedlichen beruflichen Laufbahnen wider, die die Herausgeber und Autoren im Anschluß an ihre Ausbildungsstation bei Prof. Kigawa eingeschlagen haben. Wie sich aus den Kurzlebensläufen am Ende des Buches ergibt, sind die meisten mittlerweile in irgendeiner Form in der Rechtspraxis tätig. Manche haben auch heute noch beruflich sehr enge Kontakte mit Japan. Das Spektrum der Themen reicht von der Juristenausbildung über die Rechtsgrundlagen zum Rotkreuz- und Rothalbmondzeichen, über das Gesellschafts-,

Insolvenz- und Verbraucherrecht in beiden Ländern bis hin zu dem etwas ungewöhnlichen und überraschenden Thema der Bedeutung von Zahlen und Zeichen im deutschen und japanischen Recht. Im folgenden können die einzelnen Beiträge leider nicht in der Ausführlichkeit gewürdigt werden, in der sie es verdient hätten, besprochen zu werden. Dennoch sollen alle zumindest kurz vorgestellt werden.

Stephanie Bloch widmet sich mit ihrem Beitrag über die jüngsten Reformen in der juristischen Ausbildung in Japan und Deutschland (S. 9-17) einem besonders aktuellen Thema. Vor allem das gerade in Japan neu eingeführte Ausbildungssystem mit den sogenannten law schools im Mittelpunkt, das eine stärker praktisch orientierte, aber dennoch wissenschaftlich fundierte Juristenausbildung bereits auf der ersten Stufe der Ausbildung an den Universitäten anstrebt, stößt mittlerweile in Deutschland und anderen Ländern auf großes Interesse. Die derzeit in der Umsetzung begriffene deutsche Reform der universitären Juristenausbildung hat ebenfalls eine stärkere praktische Ausrichtung der Ausbildung zum Ziel. In beiden Ländern gibt es zudem auf einer zweiten Stufe nach wie vor eine praktische Juristenausbildung, die von den jüngsten Reformen jeweils nur geringfügig betroffen wurde. Trotz ähnlicher Ziele der Ausbildungsreformen und einer jeweils im Kern zweistufigen Juristenausbildung in beiden Ländern ist jedoch die Aussage eher zweifelhaft, daß sich in Deutschland und Japan "bemerkenswerte Parallelen" erkennen ließen (S. 16). Schaut man ein bißchen genauer hin, entpuppen sich die beiden Ausbildungssysteme unter der Oberfläche doch als sehr verschieden und deshalb insgesamt als nicht so ohne weiteres kompatibel.

Maria Emanuela Boccafoschi behandelt die rechtlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer internationalen Gerichtsstandsvereinbarung in der EU, Deutschland und Japan (S. 19-25). Während es innerhalb der EU mit Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 (EuGVVO) eine ausdrückliche Regelung hierfür gibt, existiert dergleichen in Japan nicht. In Japan wurden die Wirksamkeitsvoraussetzungen allerdings durch die Rechtsprechung näher bestimmt. Die Autorin kommt zu dem Schluß, daß in diesem Punkte zwischen den Rechtssystemen mittlerweile kein großer Unterschied mehr bestehe.

Gabriele Brückner analysiert aus rechtsvergleichender Perspektive ein Urteil des japanischen Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1998, in dem es um die (außerprozessuale) Aufrechnung des Klägers mit einer Forderung ging, die Gegenstand eines rechtshängigen Zivilverfahrens gegen den Aufrechungsgegner war (S. 27-44). Hierüber hatte die Autorin bereits während ihrer Zeit im Ochanomizu Law and Patent Office mit Prof. Kigawa lebhaft diskutiert. Zu dieser Frage hat in Deutschland der BGH bereits früher zwei Urteile erlassen. Die Autorin untersucht die tatsächlichen Konstellationen, die jeweils zugrunde lagen, und vergleicht die Lösungen der beiden obersten Gerichte unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen in beiden Ländern.

Daniela Büche stellt den Schutz der Verwendung des Rotkreuzzeichens und des Rothalbmondzeichens im deutschen und japanischen Recht dar (S. 45-55). Während der Schutz in Deutschland vor mißbräuchlicher Verwendung vor allem durch eine einzelne

Norm im Ordnungswidrigkeitengesetz sichergestellt werden soll, hat Japan ein eingeständiges und umfangreicheres Gesetz hierzu erlassen.

Der Beitrag von *Emil Conrad* beschäftigt sich mit dem am 9. August 2003 in Kraft getretenen Wettbewerbsabkommen zwischen der EG und Japan, das vor allem den Umgang mit kartellrechtlichen Fragen behandelt, bei denen die Belange beider Seiten berührt sind (S. 57-70). Für diese Fälle haben beide Seiten vereinbart, daß sie sich gegenseitig über geplante Maßnahmen unterrichten und abstimmen wollen. Dadurch sollen auch widersprechende Entscheidungen der zuständigen Behörden auf beiden Seiten vermieden werden. Der Autor bewertet das Wettbewerbsabkommen als einen "wichtigen Baustein einer der Globalisierung Rechnung tragenden Wettbewerbsarchitektur".

Eva-Maria Frege behandelt in ihrem Beitrag die Möglichkeiten und Erfahrungen der Mediation im Bereich des privaten Baurechts in Deutschland und kommt zu dem Schluß, daß sich dieses Rechtsgebiet für die Mediation eigne (S. 71-78).

Christine Gärtner und Philipp Schneider gehen in ihrem Beitrag der Schiedsfähigkeit der Nichtigerklärung von Patenten im deutschen Recht nach (S. 79-89). Sie kommen zu dem Ergebnis, daß sich der Streit zwar unter den § 1090 Abs. 1 ZPO subsumieren lasse, der Schiedsfähigkeit allerdings die fehlende Verfügungsbefugnis der Parteien entgegenstehe, die der deutsche Gesetzgeber im Patentrecht festgelegt habe.

Jan Gleitze beschäftigt sich in seinem Text mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen sowie den Geschäftsleitungsorganen und leitenden Angestellten (S. 91-96). Er geht von der Annahme aus, daß eine solche soziale Verantwortung notwendig sei, und kommt zu dem Schluß, daß rechtliche Regelungen bei deren Einforderung allein nicht ausreichend seien. Die Entscheidungsträger in den Unternehmen müßten vielmehr unter moralischen Aspekten eine solche Verantwortung in ihrem Handeln erkennen lassen.

Bernd Götze, der am Rande erwähnt, daß er im Jahre 1980 der erste Deutsche gewesen sei, der bei Prof. Kigawa in dessen Kanzlei eine Station in seiner Referendarzeit abgeleistet habe, beschäftigt sich im Gegensatz zu den anderen Autoren nicht so sehr mit einem rechtlichen, sondern vielmehr mit einem sprachlich-methodischen Problem, das dem Rechtsvergleicher bei der Beschäftigung mit dem japanischen Recht begegnet, nämlich mit der Frage, wie japanische Rechtsbegriffe angemessen in lateinischer Umschrift zu transkribieren sind (S. 97-103). Der Beitrag ist im Rahmen eines Zweitabdrucks in dieser Zeitschrift bereits veröffentlicht worden. ¹

Bernd Habereder widmet sich in seinem Beitrag wieder einem im engeren Sinne rechtsvergleichenden Thema, nämlich der Stellung der Gläubiger im deutschen und japanischen Insolvenzverfahren (S. 105-120). Er kommt zu dem Schluß, daß die Insolvenzverfahren in Deutschland und Japan zwar ähnliche Strukturen aufwiesen, sich aber im Detail doch unterschieden. Einer der bedeutendsten Unterschiede bestünde bei An-

¹ ZJapanR / J.Japan.L., 19 (2005) 207-215.

wendung des Sanierungsverfahrens nach dem Zivilrechtlichen Sanierungsgesetz, da hier im Unterschied zum Insolvenzverfahren nach der deutschen Insolvenzordnung die Rechtsstellung der Gläubiger stark beschnitten worden sei, um die Sanierungschancen zu erhöhen, und die sogenannte Eigenverwaltung in den Mittelpunkt des Verfahrens rücke, während dies nach der InsO in Deutschland gerade die Ausnahme bilde.

Lars Hahne diskutiert in seinem Aufsatz die Corporate Governance in Deutschland, Europa und Japan (S. 121-137), wobei die Ziele und Ansätze für eine Optimierung der Unternehmensleitung und -kontrolle in Japan allerdings lediglich am Rande gestreift werden. Der Autor kommt zu dem Schluß, daß die Einführung von Wohlverhaltenskodices, wie etwa dem deutschen Corporate Governance Kodex, ein Schritt in die richtige Richtung zur Förderung der Transparenz und des Informationsflusses sei, um so das Vertrauen nationaler und internationaler Investoren zu gewinnen.

Rüdiger Henning befaßt sich in einem sehr ausführlichen Beitrag mit einem europarechtlichen Thema, nämlich mit der Staatshaftung der Mitgliedstaaten der EG für offensichtlich gegen Gemeinschaftsrecht verstoßende nationale Gerichtsentscheidungen (S. 139-167). Im Mittelpunkt steht dabei die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Gerhard Köbler gegen die Republik Österreich aus dem Jahr 2003. Der Autor begrüßt die Entscheidung grundsätzlich, da der EuGH hier in konsequenter Weise die von ihm aufgestellten allgemeinen Grundsätze der Staatshaftung fortentwickelt habe, kritisiert jedoch die vorgenommene Beschränkung der Haftung auf den Ausnahmefall.

Stefan J. Kühnapfel und Joachim Jesse behandeln in ihrem Beitrag sodann die Pflichten des Insolvenzverwalters bei Beendigung des Gewerberaummietvertrages des insolventen Mieters im deutschen Recht (S. 169-181). Diese richteten sich grundsätzlich nach denen des Mieters, ergänzt um die besonderen Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages.

Jürgen Kunz zeichnet in seinem Aufsatz die europarechtliche Entwicklung in der Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften innerhalb der EU nach und stellt im einzelnen die Auswirkungen auf das deutsche Gesellschaftsrecht dar.

Georg Lennartz, einer der Herausgeber der Festschrift, bringt in seinen Beitrag seine Erfahrungen mit dem Umweltrecht in Deutschland und Japan ein (S. 193-202). In diesem befaßt er sich mit dem Umweltstrafrecht und den Ansätzen zu einer einheitlichen Regulierung dieses Bereichs durch die EU.

Ein weiteres Mal wird das Thema Insolvenzrecht durch *Gerald I. Lies* aufgegriffen, der sich mit der Sanierung von Aktiengesellschaften in Japan nach dem Gesellschaftssanierungsgesetz und der Funktion des besonderen Instruments des Cramdown-Verfahrens beschäftigt, bei dem ein Gericht einen Sanierungsplan unter bestimmten Voraussetzungen auch dann bestätigen kann, wenn nicht alle Gläubigergruppen diesem zustimmen (S. 203-214). Der Autor beurteilt dieses Instrument als effektives Instrument zum Zwecke der Reorganisation von kriselnden Aktiengesellschaften.

Emanuel Ludwig beschäftigt sich in seinem Beitrag mit dem wissenschaftlichem Wirken des großen österreichischen Zivilprozeßrechtlers des ausgehenden 19. und be-

ginnenden 20. Jahrhunderts, Franz Klein, und seinem Einfluß auf Maßnahmen zur Beschleunigung des Zivilprozesses in Deutschland und – mittelbar – auch in Japan, der bis in die heutige Zeit reiche (S. 215-226).

Michael Luthin behandelt in seinem Aufsatz die Entwicklungen im deutschen und japanischen Verbraucherschutzrecht (S. 229-239). Er konstatiert, daß es seit den 1980er Jahren in der japanischen Gesetzgebung größere Entwicklungsschübe als in den Jahrzehnten zuvor gegeben habe. In Deutschland seien vor allem die verbraucherschützenden Richtlinien der EU und die Reformfreudigkeit der rot-grünen Regierung zum Ende der 1990er Jahre für eine fortschreitende Entwicklung des Verbraucherschutzrechts verantwortlich.

Mit der Bedeutung grundlegender Verfahrensgarantien im Recht aus sozialwissenschaftlicher Sicht setzt sich *Frank Renelt* in seinem Beitrag auseinander (S. 241-254), wobei er auf die Lehre von Niklas Luhman zurückgreift, der auch unter japanischen Rechtssoziologen und -philosophen hoch geachtet ist.

Stephan Rudolf behandelt in seinem Text ein weiteres Mal das Insolvenzrecht (S. 255-267). Er beschreibt überblicksartig die jüngeren Reformen im japanischen Insolvenzrecht. Er stellt sodann abschließend fest, daß diese vor allem der Einführung und Optimierung formalisierter Verfahren dienten.

Matthias Schütz widmet sich in seinem Aufsatz einem Thema, das in den letzten Jahren nicht nur die japanischen Gerichte, sondern vor allem auch die japanische Öffentlichkeit sehr beschäftigt hat. Es handelt sich um die Frage der angemessenen Vergütung von Arbeitnehmererfindungen, wobei der Autor seine Aufmerksamkeit vor allem auf die Pharmaziebranche lenkt. Er kommt zu dem Schluß, daß in Japan in dieser Hinsicht ein Zustand großer Rechtsunsicherheit bestehe.

Carl August Staud wendet seine Aufmerksamkeit wieder mehr dem deutschen Recht zu, wenn er in seinem Beitrag die Regelungen und Problempunkte im Internet- und Onlinerecht in Deutschland erläutert (S. 281-303). Am Ende seines Beitrags kommt er noch kurz auf die diesbezüglichen Probleme bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften zu sprechen.

Cornelius Maria Thora behandelt sodann das Thema der Verbraucherinsolvenz in Deutschland einmal nicht aus dem üblichen Blickwinkel des Verbraucherschutzes (S. 305-314). Er stellt sich vielmehr die Frage, nach welchen Normen und unter welchen Voraussetzungen sich ein Verbraucher in diesem Zusammenhang strafbar machen kann. Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung sei die Anwendbarkeit und Auslegung des § 283 StGB sehr unklar geworden.

Andrea Unkelbach vergleicht in ihrem Beitrag einzelne Aspekte der deutschen und der japanischen Mehrwertsteuer (S. 315-334). In beiden Ländern habe sich in diesem Punkte kürzlich vieles geändert.

Julian Friedrich Wachinger widmet sich danach dem gewerblichen Rechtsschutz (S. 335-347). Er untersucht den Schutzbereich des japanischen und europäischen Ge-

schmacksmusterrechts, wobei er seine Ausführungen in Bezug auf Europa auf das vor wenigen Jahren eingeführte Gemeinschaftsgeschmacksmuster konzentriert.

Der abschließende Beitrag stammt schließlich aus der Feder von *Jörn Westhoff*, einem der Herausgeber des Buches (S. 349-386). Darin untersucht er die Verwendung von Zahlen und Zeichen im deutschen und japanischen Recht und stellt fest, daß diese vielfach kulturelle Eigenheiten widerspiegelten. Die Traditionen und überkommenen Konnotationen hätten allerdings in jüngerer Zeit vor allem in Deutschland – auch wegen der wachsenden Bedeutung des EU-Rechtes – zunehmend weniger Einfluß auf den Gesetzgeber bei der Auswahl und Verwendung von bestimmten Zahlen.

Zusammenfassend läßt sich wohl sagen, daß dieses *liber amoricum* zu Ehren von Prof. Kigawa eine interessante und gelungene Mischung von meist kurzen Aufsätzen zu den verschiedensten rechtlichen Themen enthält. Dies macht die Lektüre des Buches zu einem wahren Lesevergnügen. Aufgelockert wird die Festschrift vor allem auch durch einige Beiträge, die von der Thematik eher ungewöhnlich sind, wie etwa der Beitrag von Jörn Westhoff über die kulturellen Hintergründe von Zahlen im Recht – bei diesem lohnt es sich auch, öfter mal im Fußnotentext zu "stöbern" – oder der Beitrag über den Schutz des Rotkreuz- bzw. Rothalbmondzeichens; beides Themen, für deren Abdruck sich in nüchternen Fachzeitschriften gewöhnlich kein Raum findet. Aber auch darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche lesenswerte Beiträge, die für den an Japan interessierten Juristen viele interessante Informationen über das deutsche, europäische und das japanische Recht auch jenseits der klassischen Gebiete der Rechtsvergleichung bereithalten.

Marc Dernauer